

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 36

Helmstedt, den 04.10.2017

70. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

179.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Danndorf vom 25.03.2003	405
180.	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Danndorf vom 27.11.1974	406
181.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 11.08.2003	408
182.	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt vom 04.11.1974	409
183.	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)	411
184.	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2017	413
185.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.07.2003	417
186.	Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.11.1974	418
187.	Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003	420

188.	Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 01.11.1974	421
------	--	-----

B. Nichtamtlicher Teil

179.

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Sitzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Danndorf
vom 25.03.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 21.09.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 25.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Danndorf vom 25.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 11.04.2003, Nr. 15, lfd. Nr. 74) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Danndorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Danndorf, den 21.September 2017

(L.S.)

gez. Glaser
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

**180. Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung
 zur Änderung der Hundesteuersatzung
 der Gemeinde Danndorf
 vom 27.11.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27.11.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Danndorf, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Danndorf vom 19.06.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.09.1997, Nr. 29, lfd. Nr. 162) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

§ 3 wird die Ziffer 3. neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Danndorf, den 21. September 2017

(L.S.)

gez. Glaser
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

181.

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Gr. Twülpstedt
vom 11.08.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 25.09.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 11.08.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 11.08.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 28.08.2003, Nr. 36, lfd. Nr. 157) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Gr. Twülpstedt wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 25. September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

182.

**Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Gr. Twülpstedt
vom 04.11.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gr. Twülpstedt in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 04.11.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gr. Twülpstedt vom 15.09.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 23.12.1997, Nr. 45, lfd. Nr. 186) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

§ 3 wird die Ziffer 3. neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gr. Twülpstedt, den 25. September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

183.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlergebnisse zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages
am 24. September 2017 im Wahlkreis 51 (Helmstedt-Wolfsburg)**

Gem. § 79 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) wird nachstehend das vom Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 51 in seiner Sitzung am 28. September 2017 ermittelte Wahlergebnis sowie der festgestellte gewählte Bewerber im Wahlkreis bekannt gemacht:

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	150.838
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	33.122
A 3	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NLWO (selbständige Wahlscheine)	1
A	Wahlberechtigte insgesamt (A 1 + A 2 + A 3)	183.961
B	Wählerinnen/Wähler	137.303
B 1	Darunter Wählerinnen/Wähler mit Wahlschein (einschließlich Briefwahl)	31.609
C	Ungültige Erststimmen	1.471
D	Gültige Erststimmen	135.832
E	Ungültige Zweitstimmen	1.291
F	Gültige Zweitstimmen	136.012

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf :

D 1	Lach, Günter	CDU	47.416
D 2	Mohrs, Falko	SPD	51.646
D 3	Möll, Volker	GRÜNE	6.096
D 4	Zimmermann, Pia-Beate	DIE LINKE.	8.128
D 5	Krumm, Kristin	FDP	7.791
D 6	Schlick, Thomas	AfD	13.857
D 11	Pfisterer, Gerhard	MLPD	152
D 19	Hönig, Günter	Einzelbewerber	746
Gültige Erststimmen insgesamt (D)			135.832
Gewählt ist: Mohrs, Falko, SPD			

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf :

F 1	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Nds. - CDU	47.037
F 2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	40.740
F 3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	8.064
F 4	DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.	9.050
F 5	Freie Demokratische Partei - FDP	10.988
F 6	Alternative für Deutschland - AfD	14.862
F 7	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN	592
F 8	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD	623
F 9	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ - Tierschutzpartei	1.307
F 10	FREIE WÄHLER Niedersachsen – FREIE WÄHLER	455
F 11	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD	82
F 12	Bündnis Grundeinkommen – Die Grundeinkommenspartei - BGE	138
F 13	DEMOKRATIE IN BEWEGUNG - DiB	141
F 14	Deutsche Kommunistische Partei - DKP	36
F 15	Deutsche Mitte – Politik geht anders... - DM	276
F 16	Ökologisch-Demokratische Partei - ÖDP	198
F 17	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative – Die PARTEI	1.229
F 18	V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer – V-Partei³	194
Gültige Zweitstimmen insgesamt (F)		136.012

gez. Herzog

(Herzog)

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

184.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Schöningen in der Sitzung am 15.06.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.166.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	20.862.900 €
Saldo	(-2.696.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.103.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.431.000 €
Saldo	(-2.327.100 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	537.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.431.600 €
Saldo	(-894.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	894.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.000 €
Saldo	(143.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 894.500 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 230.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.150.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Bereits in seiner Sitzung am 14.12.2016 hat der Rat der Stadt Schöningen die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v. H.

2. Gewerbesteuer	430 v. H.
------------------	-----------

Schöningen, den 15.06.2017

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke
Bürgermeister

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Nach Kenntnisnahme der Vorlage 121/2017 und der vor der Sitzung verteilten Vorlage 121-1/2017, der Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2017, der Ausführungen von Bürgermeister Bäsecke und den Wortbeiträgen der Ratsmitglieder Backhaus, Rehkuh und Schnabel beschloss der Rat der Stadt Schöningen einstimmig bei einer Stimmenthaltung (Sobotta), die in der Vorlage enthaltenen Vorschläge der Verwaltung zur Änderung des Haushaltsplanentwurfs und die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage 2), die entsprechend der beigefügten Änderungsliste (Anlage 1) gegenüber dem Entwurf der Vorlage 38/2017 vom 03.03.2017 angepasst wurde.

Beglaubigt:

(L.S.)

gez. Bäsecke

Bäsecke

Die vom Rat der Stadt Schöningen am 15.06.2017 erlassene Haushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2017 liegt in der Zeit vom 16. bis 20.10.2017 und vom 23. bis 24.10.2017 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus-Altbau, Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Bäsecke

(L.S.)

(Bäsecke)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

185.

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Sitzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Grafhorst
vom 07.07.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28.09.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 07.07.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Grafhorst vom 07.07.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 10.07.2003, Nr. 28, lfd. Nr. 127) wird wie folgt geändert:

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Grafhorst wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Grafhorst, den 28. September 2017

(L.S.)

gez. Wenzel
Bürgermeister

186.

**Öffentliche Bekanntmachung der 6. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Grafhorst
vom 07.11.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 07.11.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Grafhorst, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grafhorst vom 24.09.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 26.09.2012, Nr. 34, lfd. Nr. 140) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

§ 3 wird die Ziffer 3. neu aufgenommen und erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) bis f) sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 des Niedersächsischen Hundegesetz festgestellt hat. Die Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Feststellung entstehen, haben die Hundehalter/innen zu tragen.

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Grafhorst, den 28. September 2017

(L.S.)

gez. Wenzel
Bürgermeister

ABl.-Nr. 36 vom 04.10.2017

187.

**Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung
zur Änderung der Hebesatzsatzung
der Gemeinde Bahrdorf
vom 14.03.2003**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 28.09.2017 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung vom 14.03.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 14.03.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 16.04.2003, Nr. 16, lfd. Nr. 79) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bahrdorf wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer	390 v.H.
------------------	----------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bahrdorf, den 28.September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

188.

**Öffentliche Bekanntmachung der 7. Satzung
zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Bahrdorf
vom 01.11.1974**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Bahrdorf in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.11.1974 beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Bahrdorf vom 09.10.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 30.10.1997, Nr. 47, lfd. Nr. 191) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	100,00 €
c) für jeden weiteren Hund	180,00 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	233,00 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	350,00 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	466,00 €

ARTIKEL II

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bahrdorf, den 28. September 2017

(L.S.)

gez. Fricke
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamteinhalt verantwortlich: Landrat Radeck